



# Erbrecht und Testamentsgestaltung

*Herr, in deine Hände sei Anfang und Ende,  
sei alles gelegt. (Psalm 90,1)*

„**Mitten im Leben sind wir vom Tod umfassen**“ heißt es in einem mittelalterlichen Kirchenlied. Unabhängig vom Alter ist der Tod ein ständiger Begleiter des Lebens, der uns in Krankheit oder Unfall auch plötzlich und ohne Vorbereitung begegnen kann. Damit Sie sicher sein können, dass Ihr Nachlass nach Ihrem Tod in Ihrem Sinne in die richtigen Hände gelangt, sollten Sie frühzeitig festlegen, was damit geschehen soll.

## Nachlassregelung ohne ein Testament

Sofern nichts anderes testamentarisch geregelt ist, tritt nach dem Tod des Erblassers die **gesetzliche Erbfolge** ein. In erster Linie erben Ehepartner, Kinder und Enkelkinder. Sind keine Kinder da, schließen sich je nach Verwandtschaftsgrad die übrigen Angehörigen an (Eltern, Geschwister, deren Kinder usw.) Entsprechend Höhe des Vermögens und Verwandtschaftsgrad werden fallen Erbschaftssteuern an. *Sind keine Verwandte vorhanden, fällt das Erbe an den Staat als nachrangiger gesetzlicher Erbe.*

## Nachlassregelung mit einem Testament

In einem Testament können Sie nach Ihrem Willen und unabhängig von der gesetzlichen Erbfolge entscheiden, wer was und unter welchen Umständen aus Ihrem Vermögen bekommen soll. Neben Personen können Sie auch gemeinnützige Organisationen und Stiftungen zu Erben einsetzen oder mit einem Vermächtnis bedenken. Da diese von der Erbschaftsteuer befreit sind kommt ihr Erbe oder Vermächtnis ohne Abzüge sozialen Zwecken zu Gute. Achtung! Bedenken Sie, dass auch bei einem anderslautenden Testament bestimmte Personen einen Anspruch auf den **Pflichtteil** haben. *Ehepartner, Kinder und Enkelkinder sind „pflichtteilberechtigt“. Der Pflichtteilsberechtigte erbt zwar nicht und ist somit auch nicht am Nachlass beteiligt, er kann aber von den Erben die Zahlung eines Geldbetrags in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils verlangen.* Grundsätzlich unterscheidet man zwischen einem **Einzeltestament** und einem **gemeinschaftlichen Testament**. Beim Einzeltestament trifft der Erblasser alleine die Entscheidung über seinen Nachlass. Ehepartner wählen häufig das

Caritasverband für  
das Erzbistum Berlin e. V.



gemeinschaftliche Testament, das auch „Berliner „Testament“ oder Ehegattentestament“ genannt wird. In diesem setzen sich die Partner gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen zum Beispiel, dass die Kinder erst nach dem Tod des letztversterbenden Ehepartners erben sollen. Das gemeinsame Testament muss von einem Ehepartner handschriftlich geschrieben und von beiden Partnern mit Ort und Datum unterschrieben werden,- das gilt auch für jede Änderung im Testament. Achtung! Pflichtanteilsansprüche bleiben erhalten. *Ein gemeinschaftliches Testament ist nach dem Tod regelmäßig für den überlebenden Ehegatten bindend und lässt sich nicht ohne weiteres ändern. Informieren Sie sich hierzu vor Erstellung bei einem Fachanwalt für Erbrecht oder Notar.*

### Der Erbvertrag

Wenn Sie jemandem bereits zu Lebzeiten gut versorgen wollen, können Sie dies mit einem Erbvertrag tun. Der Erbvertrag ist eine notarielle Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Personen. Anders als ein Testament, das Sie jederzeit alleine ändern können, kann dieser Vertrag nur gemeinschaftlich geschlossen und geändert werden. Dies muss vor einem Notar geschehen. Die Vorsorge mit einem Erbvertrag ist besonders sinnvoll für nichteheliche Lebensgemeinschaften, da er Partner absichern kann, die von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sind.

### Das Erbe

Im Testament muss eindeutig formuliert sein, wer Erbe ist. Sie können eine oder mehrere Personen oder auch gemeinnützige, beispielsweise caritative Organisationen benennen. Ein Erbe umfasst das ganze Vermögen, also auch offenen Rechnungen oder Schulden. Bei mehreren Erben können Sie die Erbanteile bestimmen. *Sollten Sie nichts festlegen, so gelten bei der Aufteilung des Nachlasses an die Erben die gesetzlich festgelegten Anteile.*

### Das Vermächtnis

Wollen Sie Gegenstände oder Geldbeträge einzelnen Personen oder Organisationen zuwenden, können Sie im Testament ein Vermächtnis anordnen. *Die Vermächtnisnehmer haben einen Anspruch darauf, von den Erben das aus dem Nachlass zu erhalten, was Ihnen vermacht wurde.* Mit einem Vermächtnis können bestimmte Bedingungen (Rechte, Pflichten) verknüpft werden. Beispiel: „Ich vermache meinem Freund, Herrn Becker, meinen Oldtimer unter der Bedingung, dass er sich um mein Grab kümmert.“, oder „Ich vermache dem Caritas-

verband im Erzbistum Berlin e.V. eine Summe von ... mit der Auflage, die Mittel für die Unterstützung von Projekten für benachteiligte Kinder zu verwenden.“

**Das eigenhändige Testament** muss komplett handschriftlich verfasst, mit Datum und Ort der Niederschrift versehen und mit Vor- und Zunamen unterschrieben sein. Auch Änderungen und Ergänzungen müssen handschriftlich angefügt und mit aktuellem Ort und Datum versehen werden. Eigenhändige Testamente müssen klar und eindeutig formuliert sein, sonst können sie juristisch anfechtbar sein. Im Zweifelsfall ist es sicherer, ein eigenhändiges Testament von einem Fachanwalt für Erbrecht oder einem Notar prüfen zu lassen und es beim Amtsgericht in Verwaltung zu geben. Das Amtsgericht leitet die Meldung an das **Zentrale Testamentsregister (ZTR)** weiter. So ist sichergestellt, dass Ihr Testament gefunden wird. *Die Kosten für die amtliche Verwahrung betragen unabhängig von der Höhe des Vermögens 75,-Euro.* Wichtig: Informieren Sie eine Person Ihres Vertrauens, wo Ihr Testament hinterlegt ist. *Jeder ist verpflichtet ein gefundenes Testament (unabhängig vom Inhalt) sofort beim Nachlassgericht einzureichen!*

**Bei einem notariellen Testament** verfasst der Notar das Testament nach Ihren Wünschen und gibt es zur amtlichen Verwahrung an das zuständige Nachlass- oder Amtsgericht. Dieses informiert das ZTR. Erläutern Sie Ihrem Notar, was Ihnen wichtig ist, was Sie wem vermachen möchten und fragen Sie nach den Kosten für Beratung und Testament. Jeder Notar ist verpflichtet, Sie zu beraten. Auch in steuerlichen Fragen kann er Ihnen weiterhelfen. Die Gebührensätze für ein notarielles Testament sind in der „GNotKG-Gebührentabelle-B“ festgelegt und richten sich nach dem Wert Ihres Vermögens.

Durch Ihr Testament können Sie auch unsere Arbeit für Menschen in Not unterstützen. **Benötigen Sie weitere Informationen? Gerne sind wir für Sie da:**  
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.  
Jutta Windeck ( Beauftragte für Vorsorge im Alter)  
Residenzstr. 90, 13409 Berlin  
Tel.: 030 666 33 11 44; [j.windeck@caritas-berlin.de](mailto:j.windeck@caritas-berlin.de)

Wir danken der CaritasStiftung im Erzbistum Köln für das freundliche Zurverfügungstellen von Texten, der KNA für das Foto sowie RA T.v.Kiedrowski für wertvolle Hinweise.  
Stand November 2017